

Beschluss-Vorlage 2017/0651 zur Sitzung am 23.05.2017  
des STADTRATES

TOP 11

öffentlich

**Betreff: Gemeindegebietsgrenzenänderung Germering / Krailling im Bereich des Kasernengeländes  
sowie weiterer Flächen in diesem Zusammenhang; Beschlussfassung**

Finanzielle Auswirkungen?  Ja  Nein  X

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> Euro	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> (nur bei Teilvergaben)	<u>Folgekosten</u> einmalig lfd. jährl.
Kosten lt. Kostenschätzung Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2017	im Investitions-HH 2017	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört  hat zugestimmt  hat nicht zugestimmt

**Sachverhalt:**

Bereits im Jahren 1938 wurde – ursprünglich auf Anregung der WIFO - ein Gemeindegrenzänderungsverfahren zwischen den Gemeinden Unterpfaffenhofen und Krailling eingeleitet. Dieses Grenzänderungsverfahren sollte die Gebäude der WIFO im Kasernengelände, die teilweise auf Unterpfaffenhofener und teilweise auf Kraillinger Flur liegen, zusammenfassen und nach Unterpfaffenhofen umgemeinden. Dieses Grenzänderungsverfahren wurde in den Jahren 1978 und 1993 wieder aufgegriffen, kam aber aus verschiedenen Gründen nie zu einem Abschluss. Wegen des Erwerbs von Flächen im Bereich des Kasernengeländes durch die Stadt Germering von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) wurde das Verfahren in den letzten Jahren zurückgestellt, um die erworbenen Flächen gegebenenfalls bei einer Umgemeindung berücksichtigen zu können. Mit dem Erwerb des sogenannten „Haus 3“ auf dem Kasernengelände ist der Grunderwerb durch die Stadt Germering in diesem Bereich abgeschlossen.

Gemäß Art. 10 Abs. 2 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) haben die Gemeinden ein Recht auf Erhaltung ihres Bestands und Gebiets. Gemäß Art. 11 Abs. 2 GO können Änderungen des Gemeindegebiets vorgenommen werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen und die beteiligten Gemeinden einverstanden sind.

Ein Teil der Flächen im Bereich des Kasernengeländes, die nunmehr im Eigentum der Stadt Germering stehen, liegt nach wie vor im Gemeindegebiet der Gemeinde Krailling. Die durch die Gemeindegebietsgrenze getrennten Kasernengebäude, die sich auf diesen Flächen befinden, wurden in der Vergangenheit einheitlich genutzt und haben sowohl räumlich als auch von der verkehrlichen Anbindung und bisherigen Nutzung einen engen örtlichen Bezug zur Stadt Germering. Ein örtlicher Bezug zur Gemeinde Krailling besteht wegen der fehlenden verkehrlichen Anbindungen und der Entfernung nicht. Die Stadt Germering hat für die in ihrem Eigentum stehenden Flächen ein Nutzungskonzept entworfen. Um dieses umsetzen zu können, unter anderem auch weil dies Voraussetzungen zur Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung ist, hat sie ein begründetes Interesse daran, die entsprechenden Flächen in das Stadtgebiet einzubinden.

Der nunmehr vorgelegte Vorschlag zur Umgemeindung von Flächen, der den Tausch von im Eigentum der Stadt Germering stehenden Kasernenflächen in das Gemeindegebiet der Stadt Germering ( ca. 32.000 m<sup>2</sup>) beinhaltet, basiert auf einem Vorschlag des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg. Neben den bereits genannten Flächen sieht dieser Vorschlag zugunsten der Stadt Germering einen Tausch weiterer Flächen, die im Süden der A 96 an das Gebiet der Stadt Germering angrenzen, vor (ca. 43.000 m<sup>2</sup>). Im Gegenzug soll eine Tauschfläche von ca. 95.000 m<sup>2</sup> südlich der A 96 an die Gemeinde Krailling gehen. Mit einem zusätzlichen Vorschlag zu Arrondierung zugunsten des Gebiets der Stadt Germering direkt angrenzend an bereits vorgeschlagene Tauschflächen (ca. 23.000 m<sup>2</sup>) hat sich die Gemeinde Krailling einverstanden erklärt. Der vorgeschlagene Flächentausch würde sich damit nahezu flächengleich mit ca. 95.000 m<sup>2</sup> zugunsten der Gemeinde Krailling und ca. 98.000 m<sup>2</sup> zugunsten der Stadt Germering gestalten und damit dem Gebietserhaltungsanspruch aus Art. 10 Abs. 2 GO Rechnung tragen.

Die Gemeinde Krailling hat dem aus dem anliegenden Lageplan ersichtlichen Vorschlag zur Grenzänderung mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.03.2017 nach Vorstellung des Konzepts für die künftige Nutzung des Kasernengeländes durch Vertreter der Stadt Germering zugestimmt.

Bei den Tauschflächen handelt es sich ausschließlich um unbewohntes Gemeindegebiet, so dass keine Gemeindebürger\*innen betroffen sind.

Die Durchführung von Gemeindegrenzänderungsverfahren ist in der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) geregelt. Das Verfahren wird auf Antrag der betreffenden Gebietskörperschaften, deren Gebiet geändert werden soll, durchgeführt. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Regierung von Oberbayern.

Die vorgeschlagenen neuen Gemeindegebietsgrenzen sind in der Natur durch die Umzäunung des Tanklagers bzw. bestehende Wegeverbindungen begrenzt

Weil mit der vorgeschlagenen Änderung der Gemeindegrenzen auch eine Änderung der Landkreisgrenzen der Landkreise Starnberg und Fürstenfeldbruck verbunden ist, müssen neben der Gemeinde Krailling und der Stadt Germering auch die Landkreise Starnberg und Fürstenfeldbruck der beabsichtigten Grenzänderung zustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Germering ist mit der Änderung des Gemeindegebiets der Stadt Germering und der Gemeinde Krailling und der Umgemeindung von Flächen, wie aus dem der Sitzungsvorlage anliegenden Lageplan ersichtlich, einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Gemeindegrenzänderungsverfahren Germering / Krailling einzuleiten bzw. fortzuführen und alle hierzu erforderlichen Anträge zu stellen.

Dagmar Hager

genehmigt OB

Lageplan\_umgemeindung\_krailling\_230517